

## **II. ORGANE DER JUGEND**

### **§ 3 Badminton-Jugend**

(1) Mitglieder der Badminton-Jugend des Baden-Württembergischen Badminton-Verbandes e.V. (BWBV) sind alle Jugendlichen des BWBV bis zum vollendeten 19. Lebensjahr sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter.

Sie gehören der Sportjugend der Sportbünde (Landes- und Bundesebene) und des Deutschen Badminton-Verbandes (DBV) an.

### **§ 4 Aufgaben der Badminton-Jugend**

(1) Die Badminton-Jugend des BWBV führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Rechtsgrundlagen des BWBV, mit Ausnahme der Verwaltung des Etats. Unberührt hiervon bleibt die Zuständigkeit des BWBV-Präsidiums gemäß § 26 Satzung.

(2) Aufgaben der Badminton-Jugend des BWBV sind:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Förderung der körperlichen, geistigen und sozialen Entwicklung der Jugendlichen
- c) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen

### **§ 5 Organe**

(1) Organe der Badminton-Jugend des BWBV sind:

- a) die Jugendversammlung
- b) der Jugendausschuss

### **§ 6 Jugendversammlung**

(1) Die Zusammensetzung der Jugendversammlung ist dem Organisationsplan zu entnehmen.

Jedes Mitglied der Jugendversammlung besitzt eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Eine Stellvertretung ist nicht möglich. § 4 Abs. 3 der Bezirksordnung bleibt unberührt.

(2) Die Jugendversammlung tagt alle zwei Jahre im Wechsel zum Verbandstag unter Vorsitz des BWBV-Jugendwartes. Eine ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen stets beschlussfähig.

(3) Die Einberufung der Jugendversammlung hat durch den BWBV-Jugendwart mit einer Einberufungsfrist von 8 Wochen im amtlichen Organ des BWBV zu erfolgen. Die Einberufung muss enthalten: Datum, Ort, Beginn und Tagesordnung.

## **§ 7 Aufgaben der Jugendversammlung**

(1) Aufgabe der Jugendversammlung ist die Entscheidung über alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Badminton-Jugend im BWBV.

## **§ 8 Anträge zur Jugendversammlung**

(1) Anträge zur Jugendversammlung können von den Mitgliedern der Organe gemäß § 5 und dem Präsidium des BWBV eingebracht werden. Zusätzlich können alle Mitglieder des BWBV (Vereine) Anträge über ihren zuständigen Vereinsvertreter oder ihren Bezirksjugendwart einreichen. Sie sind spätestens 5 Wochen vor der Jugendversammlung beim BWBV-Jugendwart einzureichen und den Mitgliedern der Jugendversammlung nach dieser Frist innerhalb von 2 Wochen bekannt zu geben.

(2) Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Abänderungs- oder Gegenanträge eines vorliegenden Antrags sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Über die Zulassung eines Dringlichkeitsantrages entscheidet die Jugendversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 - der abgegebenen Stimmen. Dringlichkeitsanträge können nur mit Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind.

(3) Sämtliche Anträge an die Jugendversammlung können nur behandelt werden, sofern sie dem Aufgabenbereich der Jugendversammlung entsprechen.

## **§ 9 Jugendausschuss**

(1) Die Zusammensetzung des JuA ist dem Organisationsplan zu entnehmen.

## **§ 10 Aufgaben des Jugendausschusses**

(1) Die Aufgaben des JuA sind:

a) Der JuA ist verantwortlich für den Spielbetrieb und die Durchführung von Veranstaltungen der Badminton-Jugend innerhalb des BWBV.

- b) Er regelt die laufenden Geschäfte der Badminton-Jugend. Die Verwaltung des Etats der Badminton-Jugend erfolgt im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Präsidiumsmitglied.
- c) Er bereitet die Entscheidungen für die Jugendversammlungen vor.
- d) Er vertritt die Interessen der Badminton-Jugend des BWBV gegenüber den Sportbünden, der Gruppe SüdOst und dem DBV. Im Bereich des Spitzen- und Leistungssportes wird diese Aufgabe durch den Lehr- und Leistungssportausschuss, Bereich Leistungssport (LA-LS) übernommen.
- e) Er erstellt die Terminplanung der Badminton-Jugend in Abstimmung mit Präsidium, Sportwart und dem LA-LS.
- f) Er schreibt alle Verbandsturniere auf BWBV-Ebene und der im Bereich des BWBV stattfindenden Turniere der Gruppe SüdOst (BWBV, BBV, BVS) aus und vergibt sie.
- g) Er genehmigt sämtliche Jugendturniere im Bereich des BWBV.
- h) Die von ihm eingesetzten Ranglistenbeauftragten und Staffelleiter sind spielleitende Stelle für die Wettkämpfe der Badminton-Jugend.
- i) Er erteilt die Freigabe von Jugendlichen für Aktivenmannschaften.
- j) Er führt jährlich die Wahl des Sprechers der Jugend anlässlich der Baden-Württembergischen-Meisterschaft der Jugend durch. Wahlberechtigt sind alle Teilnehmer dieser Meisterschaft. Der Sprecher der Jugend muss zum Zeitpunkt der Wahl das 15. Lebensjahr vollendet haben und für die nachfolgende Saison noch der Altersklasse U19 angehören.
- k) Er überwacht und koordiniert die grundsätzlich einheitliche Spielorganisation in den Bezirken.

(2) Der JuA kann einzelne seiner Aufgaben an seine Mitglieder delegieren, insbesondere an den BWBV-Jugendwart und die Bezirksjugendwarte.